

II-380 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

8.2.1967

165/A.B.  
zu 169/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć  
auf die Anfrage der Abgeordneten H o r e j s und Genossen,  
betreffend finanzielle Zuwendungen an den ehemaligen Hochschul-  
assistenten Dr. Norbert Burger.

-.---.--.

Die im Gegenstande von den Abgeordneten Horejs, Jungwirth und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 25. Jänner 1967 an mich gerichtete parlamentarische Anfrage 169/J - NR/1967 beantworte ich auf Grund eines vom Rektorat der Universität Innsbruck eingeholten Berichtes wie folgt:

1) Der Rektor der Universität Innsbruck hat erstmalig am 30. Oktober 1961 gemäß § 145 Absatz 1 der Dienstpragmatik die Suspendierung des damaligen Hochschulassistenten Dr. Norbert Burger verfügt. Nach Einleitung einer Disziplinaruntersuchung unter gleichzeitiger Aufhebung der Suspendierung und Aufforderung, den Dienst anzutreten, floh Dr. Norbert Burger in das Ausland und wurde daraufhin am 20. Juli 1964 vom Rektor der Universität Innsbruck gemäß § 145 Absatz 1 der Dienstpragmatik neuerlich suspendiert.

2) Die Disziplinarkommission der Universität Innsbruck hat gemäß § 146 der Dienstpragmatik eine Kürzung der Dienstbezüge nicht verfügt.

3) Dem Assistenten Dr. Burger sind in der Zeit vom 1.11.1961 bis 31.12.1966 Dienstbezüge im Gesamtbetrage von 243.138,10 S ausbezahlt worden. In diesem Gesamtbetrage ist ein Unterhaltsbeitrag gemäß § 58 a des Gehaltsüberleitungsgesetzes für die Angehörigen in der Höhe von 20.078,80 S und eine Nachzahlung an Kinderbeihilfe in der Höhe von 4.542,50 S enthalten.

4) Dem Dr. Norbert Burger wurde bei seinem Ausscheiden als Hochschulassistent auf Grund des § 54 Absatz 1, des Gehaltsgesetzes eine Abfertigung in der Höhe von 4 1/2 Monatsgehältern ausbezahlt. Die Abfertigungssumme betrug netto 16.785 S.

-.---.--.